



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/SCH1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4966 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Per E-Mail an: sch1@bmvit.gv.at

Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ.BMVIT-210.501/0005-IV 23.6.2014	Rp 26672/02/2014/DD/jm Dr. Daniela Domenig	4966	22.8.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) und das Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) geändert werden und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Zum Eisenbahngesetz:

Zu § 37a Abs. 5 und § 38a Abs. 3

Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (kurz: EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) normieren, dass bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit, die Sicherheitsbehörde die Überprüfung des einschlägigen Teils der Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung verlangen kann. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind die neu eingefügten Bestimmungen § 37a Abs. 5 u. § 38a Abs. 3 EisbG jedoch - über den Wortlaut der umzusetzenden EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit hinausgehend - als „Muss-Bestimmungen“ („hat“) formuliert. Eine „Übererfüllung“ von Vorgaben des EU-Rechts („Gold Plating“) wird von uns grundsätzlich abgelehnt. Zusätzlicher Aufwand und Kosten für die Unternehmen sowie Wettbewerbsnachteile im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten müssen vermieden werden. Wir sprechen uns daher für eine Abänderung der Formulierung der neuen § 37a Abs. 5 und § 38a Abs. 3 in „Kann-Bestimmungen“ aus.

Zusätzlich werden im Entwurf von den Unternehmen einzuhaltende Fristen vorgeschlagen. In der EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit ist lediglich eine einmonatige Frist vorgesehen, innerhalb welcher die Sicherheitsbehörde die Agentur über erteilte, erneuerte, geänderte und widerrufenen Sicherheitsbescheinigungen bzw. Sicherheitsgenehmigungen zu unterrichten hat. Eine entsprechende Frist für Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Durchführung eingeforderter Überprüfungen ist in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen und wird von uns abgelehnt. Falls die Festsetzung einer solchen Frist seitens des

Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) für unbedingt erforderlich angesehen wird, sprechen wir uns für eine Frist von zumindest **6 Monaten** aus. Eine Frist von nur einem Monat für die Durchführung der Überprüfungen ist unter Berücksichtigung der mitunter hohen Komplexität bei Änderungen von Rechtsvorschriften zu kurz bemessen.

Zu § 41a

Wir regen an, den im Entwurf vorgesehenen § 41a EisbG um eine Z 7 „Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 21a Abs. 3“ zu erweitern, um auch für Dienstvorschriften im Sinne der Eisenbahnverordnung 2003 (EisbVO 2003) eine kürzere Entscheidungsfrist der Behörde vorzusehen.

Zum Unfalluntersuchungsgesetz:

Zu § 5 Abs. 2

Die neue Definition, was als „Unfall“ gilt, ist so weit gefasst, dass selbst der Ausfall einer Tür eines Schienenfahrzeuges unter „unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis, das schädliche Folgen hat“ subsumiert werden kann. Jedenfalls würden auch Ausfälle von Stellwerken oder Stromversorgungseinrichtungen darunter fallen, selbst wenn diese aufgrund von Redundanz- und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen nie zu einer Gefährdung der Sicherheit des Betriebs geführt haben. Es sollte daher eine Ergänzung um die Wortfolge „schädliche Folgen für die Sicherheit des Betriebes“ vorgenommen werden.

Zu § 9 Abs. 2

Es ist davon auszugehen, dass Brandfälle künftig im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) verpflichtend zu untersuchen sind.

Redaktionelle Anmerkungen:

Zu Artikel I, Z 5

Zwischen der vorgeschlagenen und der geltenden Fassung des § 170 Z 5 EisbG besteht kein Unterschied. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die RL 2004/49/EG zitiert ist, was allerdings wortident auch schon in der geltenden Fassung der Fall ist.

Zu den Erläuterungen

Im besonderen Teil müsste die Überschrift zu den Änderungen des Unfalluntersuchungsgesetzes „Zu Artikel 2 ...“ anstatt „Zu Z 2 ...“ lauten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin